

Richtlinien des Oberbergischen Kreises über die Verteilung von Spenden zur finanziellen Unterstützung der von der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 besonders betroffenen Privatpersonen vom 29. Juli 2021 (Richtlinien Spendenverteilung Unwetterkatastrophe)

Aufgrund der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 ist es zu extremen Schäden an Privateigentum gekommen. Zur Milderung der finanziellen Belastungen der Betroffenen wurden dem Oberbergischen Kreis Spenden zur Verfügung gestellt, um diese an besonders betroffene Personen weiterzuleiten. Die Weiterleitung der Spendenmittel durch den Oberbergischen Kreis erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie.

1 Zielsetzung und Zweck

Die finanzielle Unterstützung durch Verteilung von Spenden richtet sich an besonders betroffene Privathaushalte und wird gewährt, um die Herausforderungen, die sich durch die entstandenen Schäden ergeben, finanziell zu bewältigen.

2 Empfängerinnen und Empfänger der finanziellen Unterstützung

Empfängerinnen und Empfänger der finanziellen Unterstützung durch Verteilung von Spenden sind natürliche Personen, die ihren Hauptwohnsitz im Oberbergischen Kreis haben und durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 Schäden erlitten haben.

3 Gegenstand der Unterstützung

Die finanzielle Unterstützung dient dem Ausgleich von Schäden an Eigentum, Hausrat und weiteren Sachschäden. Unter die Schäden im Sinne dieser Richtlinie fallen Schäden durch Hochwasser sowie Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch, soweit sie jeweils unmittelbar durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 verursacht worden oder zu einem späteren Zeitpunkt entstanden sind, aber in einem kausalen Zusammenhang zu dem Ereignis stehen.

4 Voraussetzungen für die Gewährung der finanziellen Unterstützung

Die Unterstützung kann nur unter den folgenden Voraussetzungen gewährt werden: Antragsvoraussetzung ist der glaubhafte Nachweis über den Hauptwohnsitz in einem der durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 betroffenen Bereiche und eine Eigenerklärung der geschädigten Person darüber, dass nach Selbsteinschätzung in ihrem Haushalt ein verbleibender Schaden in Höhe von mindestens 5.000 Euro entstanden ist, der nach Einschätzung des Antragstellers auch nicht durch Versicherungsleistungen, durch Soforthilfen des Landes oder durch andere Spendenmittel ersetzt wird. Nachweise zur Glaubhaftmachung, insbesondere Lichtbilder der Schäden und eine Kopie des Personalausweises, sind beizufügen.

5 Umfang und Höhe der finanziellen Unterstützung

Die Höhe der finanziellen Unterstützung ist abhängig von der Anzahl der Antragseingänge und begrenzt auf die Gesamtsumme der eingegangenen Spenden. Die Höhe für den einzelnen Privathaushalt wird nach Ablauf der Ausschlussfrist ermittelt. Ein Anspruch auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung besteht nicht.

6 Verfahren

Der Antrag auf Gewährung der finanziellen Unterstützung kann ab sofort und bis zum Ablauf des 13.08.2021 beim Oberbergischen Kreis mittels Vordruck gemäß Anlage gestellt werden. In dem Antrag sind die für die Entscheidung notwendigen Informationen einzutragen und die entsprechenden schriftlichen Erklärungen abzugeben. Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag muss postalisch an den Oberbergischen Kreis übersandt werden. Die Bewilligungsbehörde überprüft die Angaben in dem Antrag auf Plausibilität.

Die Auszahlung der finanziellen Unterstützung erfolgt durch den Oberbergischen Kreis nach Ablauf der Ausschlussfrist und Prüfung der Antragsunterlagen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Spende.

7 Prüfung der Verwendung

Die finanzielle Unterstützung gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Es wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert.

Der Oberbergische Kreis behält sich vor, nachträglich einen Nachweis zu fordern, dass ein verbleibender Schaden von mindestens 5.000 Euro entstanden ist. Sofern diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, können die Mittel zurückgefordert werden.

8. Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 30. Juli 2021 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.